

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
5A_866/2009

Urteil vom 8. August 2011
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter von Werdt, als Einzelrichter,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte
X. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gregor Wiget,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bezirksgericht Hinwil, Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Ablehnung, Rechtsverzögerung etc. (Ehescheidung),

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, Verwaltungskommission,
vom 11. November 2009.

In Erwägung,
dass X. _____ am 21. Dezember 2009 eine Beschwerde in Zivilsachen gegen den Beschluss der
Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. November 2009 eingereicht
hat,
dass das bundesgerichtliche Verfahren mit Verfügung vom 11. Januar 2010 zufolge gleichzeitiger
Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich sistiert worden
ist,
dass das Kassationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde mit inzwischen rechtskräftigem
Zirkulationsbeschluss vom 8. April 2011 abgewiesen hat, soweit darauf einzutreten war,
dass X. _____ die Beschwerde in Zivilsachen mit Schreiben vom 22. Juli 2011 zurückgezogen
hat,
dass zufolge Rückzuges das Verfahren Nr. 5A_866/2009 als gegenstandslos abzuschreiben ist,
wobei hierfür der Instruktionsrichter als Einzelrichter zuständig ist (Art. 32 Abs. 2 BGG),
dass keine Kosten zu erheben sind,
erkennt der Einzelrichter:

1.
Das Verfahren Nr. 5A_866/2009 wird infolge Rückzuges der Beschwerde als gegenstandslos
abgeschrieben.

2.
Es werden keine Kosten erhoben.

3.
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Zürich, Verwaltungskommission, dem
Kassationsgericht des Kantons Zürich sowie Rechtsanwältin Z. _____ schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. August 2011
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber:

von Werdt Möckli